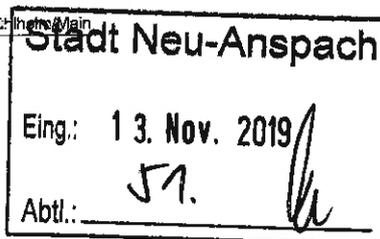




Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstr. 26
61267 Neu-Anspach



W. Müller

Dezernat 1

Referent(in) Herr Dr. Rauber
Unser Zeichen 1-Dr.R./SI

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001-78

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 06.11.2019

Erhebung einer Grundrechtsklage beim Hessischen Staatsgerichtshof

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pauli,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere mit Schreiben vom 3. 12. 2018 mitgeteilte rechtliche Einschätzung zur Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung aus deren Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aus deren Sitzung vom 01.11.2018.

Die Stadtverordnetenversammlung hat seinerzeit beschlossen, den Magistrat zu beauftragen, gegen das Hessische Gesetz vom 30.04.2018 zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) und anderer Rechtsvorschriften Grundrechtsklage zum Hessischen Staatsgerichtshof zu erheben. Bereits mit Schreiben vom 03.12.2018 hatten wir mitgeteilt, dass im Wesentlichen aus prozessualen Gründen erhebliche Zweifel an den Erfolgsaussichten einer derartigen kommunalen Grundrechtsklage bestünden. In der Stellungnahme hatten wir aber auch mitgeteilt, dass insbesondere unter dem Aspekt der nachteiligen Betroffenheit der Stadt noch eine nähere abschließende Prüfung erforderlich sei.

Nach den nunmehr zugereichten Beschlüssen betr. einer Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Benutzung der Kindertagesstätten ist Folgendes mitzuteilen:

Ausweislich der uns überlassenen Unterlagen hat die Stadtverordnetenversammlung im Juni 2018 beschlossen, die Betreuungsentgelte für ein Kernmodul an Betreuungszeit von 7:30 bis 13:30 Uhr auf 120,00 € festzusetzen. Diese Regelungen wurden zeitlich

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühltal am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligerstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Klaus Temmen
Geschäftsführender Direktor: Karl-Christian Schelzke • Geschäftsführer: Harald Semler • Geschäftsführer: Johannes Heger



bereits vor Inkrafttreten des Art. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs und anderer Rechtsvorschriften vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69) beschlossen. Durch Art. 1 Nr. 7 des genannten Gesetzes wurde § 32c HKJGB dergestalt geändert, dass den Gemeinden unter den näher in § 32c Abs. 2 HKJGB genannten Voraussetzungen eine Festbetragsfinanzierung von umgerechnet 135,60 € monatlich in den Jahren 2018 und 2019 zur Freistellung eines Betreuungszeitraums von 6 Std. täglich bewilligt wird.

Diese nunmehr in dem örtlichen Satzungsrecht vorgenommene Entgeltgestaltung führt dazu, dass die an die Stelle der festgesetzten Elternbeiträge tretenden Ausgleichszahlungen nach § 32c Abs. 2 HKJGB die satzungsmäßig vorgesehenen Elternbeiträge sogar übersteigen mit der Folge, dass mangels nachteiliger finanzieller Auswirkung ein rechtlicher Nachteil für die Stadt Neu-Anspach insofern mit Erfolgsaussicht nicht begründet werden kann. Insbesondere verbleibt unter dem Gesichtspunkt der Konnexitätsvorschrift (Art. 137 Abs. 6 Satz 2 (HV) keine finanzielle Mehrbelastung der Stadt, der einen Ausgleichsanspruch begründen könnte.

Mithin ist festzustellen, dass aufgrund der satzungsmäßig getroffenen Regelungen zur Höhe der Elternbeiträge ein verfassungsrechtlich relevanter Rechtsverstoß mit Erfolgsaussicht nicht begründet werden kann.

Wir empfehlen daher, klarstellungshalber den in seiner Umsetzung keinesfalls Erfolg versprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 1. 11. 2018 aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rauber